



Kinderträume eV
Förderverein der kath. Kindertagesstätte St. Martinus
Brauweiler Str. 16
50259 Pulheim – Sinthern

Satzung

Stand: 1.4.2012

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen: „Kinderträume“ Förderverein Katholischer Kindergarten St. Martinus-Sinthern
- (2) Sitz des Vereins ist Pulheim-Sinthern
- (3) Er ist einzutragen in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Umbau und die Gestaltung des Kindergartens St. Martinus, wobei das Ziel einer mehrgruppigen Einrichtung als Anhaltspunkt dient, sowie die Ausstattungsverbesserung, d. h. die Beschaffung zusätzlicher Mittel zur Förderung der pädagogischen Arbeit im Kindergarten, insbesondere durch die Anschaffung von Spiel- und Arbeitsmaterial und Musikinstrumenten, weiterhin die Förderung und Durchführung von Kindergartenveranstaltungen und die Unterstützung der Elternarbeit im Interesse der Ziele und Aufgaben des Kindergartens, soweit dies nicht Aufgabe des Trägers des Kindergartens ist.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vermögen des Vereins darf nur für die oben genannten Zwecke des Vereins verwendet werden. Kreditgeschäfte sind unzulässig.

§ 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Körperschaften durch schriftliche Beitrittserklärungen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen. mit deren Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss, bei korporativen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt oder deren Ausschluss.

Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (31.07.) dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind:

- a) Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.
- b) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- c) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- d) ähnliche gravierende Vorkommnisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, über den Zeitpunkt der Beitragszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig je angefangenen Monat zu entrichten. Konto bei der Raiffeisen Bank Frechen/Hürth, Konto Nr. 3001970010, BLZ 37062365, BIC GENODED1FHH, IBAN DE95370623653001970010

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, der Schriftführer als stellvertretender Vorsitzender, sowie der Kassenwart. Als geborene Mitglieder: Die Kindergartenleiterin und ein Mitglied des Elternrates. Eine Person darf nicht mehrere Vorstandsämter innehaben. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandmitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl eines Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Die Abwahl ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung gleichzeitig gemäß Satzung einen Ersatzvorstand wählt.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist intern gebunden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende beruft sowohl die Vorstands- als auch die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein und leitet diese.

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt.

Über Geldbeträge bis 1000 Euro kann der gesamte Vorstand verfügen. Für einmalige Ausgaben von mehr als 1000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur

Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Kirchengemeinde St. Martinus in Sinthern, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Jahreshauptversammlung findet zum Ende des laufenden Geschäftsjahres statt. Auf Antrag von $\frac{3}{10}$ der Mitglieder hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 8

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. - 31.07. des Folgejahres).

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Juli.